

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- **19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Solarpark Kreppendorfer Äcker“**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 51 „Solarpark Kreppendorfer Äcker“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Veitsbronn hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 51 „Solarpark Kreppendorfer Äcker“ sowie die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Die Vorentwürfe hierzu wurden gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel dazu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 51 „Solarpark Kreppendorfer Äcker“ erfolgt im Parallelverfahren.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,09ha mit folgender Flurnummern 820/0 der Gemarkung Veitsbronn.

Im o.g. Geltungsbereich soll ein Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (Siehe rote Umrandung).

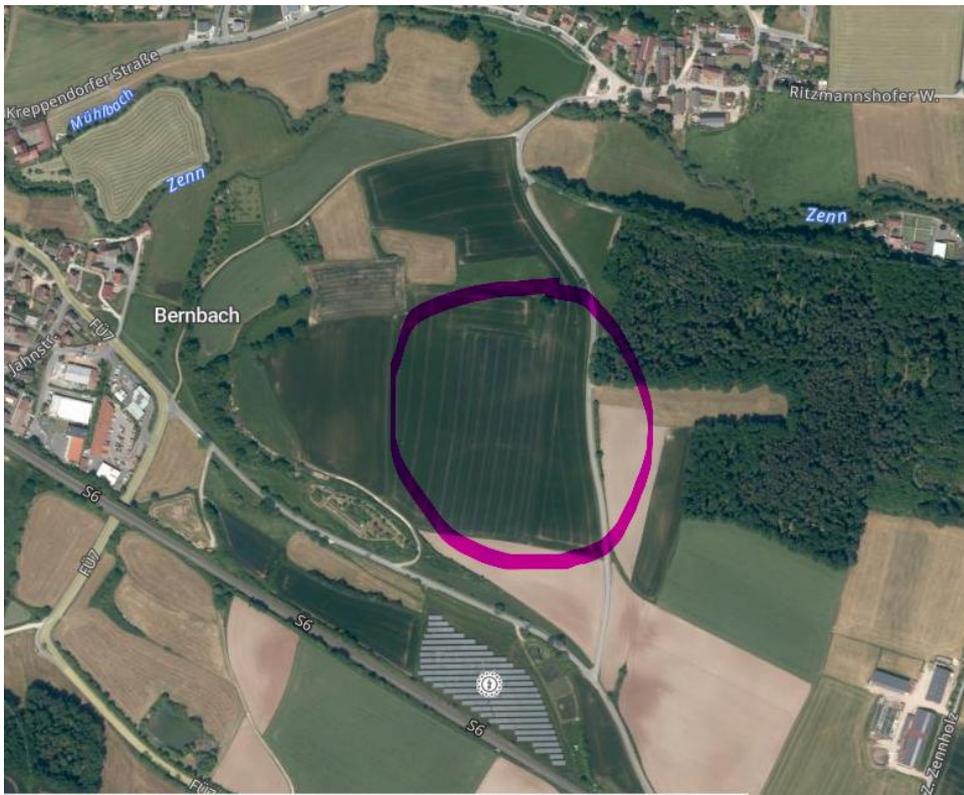


Abb. Lage des Vorhabens (Auszug aus dem Bayernatlas – ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.



Vorentwurf

6

Abb. Planung Sondergebiet (Auszug aus dem Bebauungsplan – ohne Maßstab)

Die Vorentwürfe zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie für den Bebauungsplan Nr. 51 mit Grünordnungsplan „Solarpark Kreppendorfer Äcker“ jeweils in den Fassungen vom 14.11.2024 bestehend aus dem Planblatt und Begründung einschließlich umweltbezogener Informationen sind in der Zeit vom

05.05.2025 bis einschließlich 06.06.2025

Über die Homepage der Gemeinde Veitsbronn:

<https://veitsbronn.de/bauen/> Bebauungsplan Nr. 51 „Solarpark Kreppendorfer Äcker“

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html>

veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen liegen alternativ im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, während der allgemeinen Dienststunden/Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus bzw. können nach gesonderter Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder

Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß §7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB)

Gemeinde Veitsbronn, 10.04.2025

Marco Kistner

Erster Bürgermeister